

2. Die Fahrzeuge sind bei den Fahrbereitschaften derjenigen Bezirke vorzuführen, in denen die Fahrzeuge ihren Standort haben. Die näheren Anweisungen über die Vorführung der Fahrzeuge an den für die Prüfung vorgesehenen Sammelpunkten werden von den Bezirksfahrbereitschaften bekanntgegeben.

Für die Fahrzeuge der Hauptabteilungen des Magistrats, der städtischen Betriebe und der Polizei ergehen besondere Vorschriften.

3. Für die Registrierung und die Durchführung der technischen Untersuchung durch die Prüfungskommissionen sind nachstehende Gebühren zu entrichten:

- i,— RM für Krafträder,
- 3,— RM für Pkw,
- 5,— RM für Lkw, Zgm, Spezialfahrzeuge und Anhänger.

4. Nicht betriebsfähige Fahrzeuge, deren Vorführung zu dem vorgeschriebenen Termin nicht möglich ist, sind der Fahrbereitschaft des Bezirks, in welchem sich das Fahrzeug befindet, bis 10. Mai 1946 zu melden.

Zur Meldung der nicht betriebsfähigen Fahrzeuge sind verpflichtet:

- für zugelassene Fahrzeuge: die Fahrzeughalter,
- für nicht zugelassene Fahrzeuge: die Eigentümer der Fahrzeuge.

Die Meldepflichtigen erhalten eine Bescheinigung über die Abgabe der Meldung.

Diese Bescheinigung, ist so aufzubewahren, daß sie sich bei der am Standort vorzunehmenden technischen Prüfung in jedem Falle bei dem Kraftfahrzeug befindet.

5. Fahrzeuge, die nach dem Gutachten der technischen Prüfungskommission als fahrbereit anzusehen sind, erhalten in den Kraftfahrzeugpapieren einen Stempel in russischer, französischer, englischer und deutscher Sprache

„TECHNISCHER UNTERSUCHUNG UNTERZOGEN
UND ZUR AUSNUTZUNG IM JAHRE 1946 ZUGELASSEN.“

Für Fahrzeuge, die reparaturbedürftig sind, wird auf Veranlassung der Prüfungskommission vom Bezirksbürgermeister (Fahrbereitschaft) eine Frist festgesetzt, innerhalb welcher die Instandsetzung oder Ergänzung fehlender Teile durchzuführen ist.

6. Alle Kraftfahrzeuge, die bis 1. Juni 1946 nicht registriert und nicht zur technischen Untersuchung durchgeführt worden sind, werden enteignet und dem Kommandanten des in Frage kommenden Sektors unwiderruflich zur Verfügung gestellt.

Fahrzeuge, die in der vom Bezirksbürgermeister (Fahrbereitschaft) festgesetzten Frist nicht repariert sind, können nach dem Ermessen des Militär-Kommandanten des Bezirks requiriert werden.

Berlin, den 15. April 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abteilung für Verkehr
K r a f t

Finanzwesen

p Aussetzung des Schuldendienstes für 1946

Der Magistrat hat am 23. Februar 1946 folgenden Beschluß gefaßt, der nach Genehmigung durch die Alliierte Kommandantur Nr. BK/O (46) 163 vom 11. April 1946 hiermit veröffentlicht wird:

Wie für das Haushaltsjahr 1945 wird auch für das Haushaltsjahr 1946 der Zins- und Tilgungsdienst für

sämtliche Schulden, die vor der deutschen Kapitulation aufgenommen worden sind, ausgesetzt,

Berlin, den 23. Februar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Der Oberbürgermeister
Dr. W e r n e r
Finanzabteilung
Dr. S i e b e r t

Arbeit

Errichtung -eines Tarifregisters

Der Magistrat hat am 16. Februar 1946 folgende Verordnung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Alliierte Kommandantur, Arbeitskomitee, vom 29. März 1946, hiermit veröffentlicht wird:

Auf Grund des dem Magistrat der Stadt Berlin, Abteilung für Arbeit, durch den Befehl der Alliierten Kommandantur vom 14. Januar 1946 (BK/O (46) 14) erteilten Auftrages zur Kontrolle der Lohngestaltung wird verordnet:

§ 1

Gemäß den im Zusammenhang mit dem Befehl der Alliierten Kommandantur vom 27. August 1945 — Re. Nr. BK/O (45) 43 — schon früher gegebenen Anweisungen bleiben die vor dem Zusammenbruch geltenden Tarifordnungen und Lohnsätze auch weiterhin in Kraft.

§ 2

Soweit in den durch den Befehl der Alliierten Kommandantur vom 14. Januar 1946 gezogenen Grenzen Tarifverträge mit dem Ziel von Lohnsatzänderungen zwischen den Gewerkschaften und Arbeitgebern bzw. Arbeitgeberverbänden geschlossen werden, bedürfen sie der Zustimmung der Abteilung für Arbeit.

§ 3

Die gemäß § 2 vereinbarten Tarifverträge werden in ein Tarifregister eingetragen.

Sie werden erst mit der Eintragung rechtswirksam.

§ 4

Das Tarifregister wird von der Abteilung für Arbeit geführt, die Einsichtnahme ist jedem gestattet.